

# Kurzinformation zur Sportversicherung

## Sportbund Rheinland e.V.



Stand: 01.01.2020

Mit dem Sportversicherungsvertrag hat der Sportbund Rheinland e.V. (SBR) für seine Mitglieder ein Sozialwerk entwickelt, das mit Versicherungsleistungen ausgestattet ist, die nur durch die Solidarität der Gemeinschaft aller Sportler möglich ist.



Das Sozialwerk des SBR setzt voraus, dass bestimmte Grundsätze beachtet werden:

1. Der Sportversicherungsvertrag ist als wertvolle Beihilfe gedacht. Er kann die individuelle private Vorsorge nicht ersetzen. Im Rahmen der Unfallversicherung stehen vor allem Leistungen für schwere Unfälle zur Verfügung. Vergleichsweise geringfügige gesundheitliche Schäden können nicht zu Lasten der Gemeinschaft gehen.
2. Die Gleichbehandlung aller Mitglieder und Vereine muss sichergestellt sein. Niemand soll aufgrund der von ihm betriebenen Sportarten oder wegen seiner persönlichen Verhältnisse besser gestellt sein.

Die Versicherungsleistungen sind nachfolgend in Kurzform aufgeführt.

**Diese Kurzinformation ist nur ein Auszug aus dem Sportversicherungsvertrag und nicht verbindlich für den Versicherungsschutz. Der genaue Wortlaut des Versicherungsschutzes kann dem jeweils gültigen Merkblatt zur Sportversicherung entnommen werden.**

### Zusatzversicherungen

Diese Zusatzversicherungen sind nicht im Rahmenvertrag enthalten. Sie können von jedem Verein zusätzlich abgeschlossen werden:

- Versicherungsschutz für Nichtmitglieder
- Kfz-Zusatzversicherung mit Rechtsschutz
- Reiseversicherung
- Vermögensschaden-Zusatzversicherung und D&O-Deckung
- Sport-Vereinsschutz (Inventarversicherung)
- Erweiterung des Unfallversicherungsschutzes

Prüfen Sie zunächst, welche Zusatzversicherungen für Ihren Verein abgeschlossen sind. Informationen zu diesen Zusatzversicherungen sowie zu weiteren Möglichkeiten der Absicherung erhalten Sie im Versicherungsbüro beim Sportbund Rheinland e.V.

### Hinweise für den Schadenfall

Melden Sie bitte jeden Schadenfall unverzüglich über den Verein an das

#### **Versicherungsbüro beim Sportbund Rheinland e.V.**

Rheinau 11

56075 Koblenz

Telefon: 0261 135255

Fax: 0261 135146

**E-Mail: [vsbkoblenz@ARAG-Sport.de](mailto:vsbkoblenz@ARAG-Sport.de)**

**Internet: [www.ARAG-Sport.de](http://www.ARAG-Sport.de)**

Verwenden Sie für die Schadenmeldung bitte die vorgesehenen Formulare.

Geben Sie unbedingt die Vereinsnummer beim Sportbund Rheinland e.V. an.

Bei Unfallschäden händigen Sie den Anhang des Schadenmeldeformulars bitte unbedingt dem Verletzten aus. Dieser Abschnitt ist die Meldebestätigung und enthält die Fristen zur Geltendmachung von Ansprüchen.

Geben Sie im Schadenfall keine Kostenübernahmeerklärung oder ein Schuldanerkenntnis ab. Regulieren Sie keinen Schaden selbst.

Gegen Mahnbescheide oder Zwangsvollstreckungen legen Sie innerhalb der Frist Widerspruch beziehungsweise Einspruch ein und leiten die Unterlagen dann umgehend an das Versicherungsbüro.

Bitte reichen Sie mit der Schadenmeldung alle Unterlagen ein, die zur Sachverhaltsfeststellung erforderlich sind (zum Beispiel Veranstaltungsausschreibung, Schreiben eines Anspruchstellers).

### Versicherungsträger

ARAG Allgemeine Versicherungs-AG

ARAG SE

# Die Leistungen der Sportversicherung

Der Versicherungsschutz wird den Mitgliedern auf der Grundlage des Sportversicherungsvertrags des Sportbund Rheinland e.V. gewährt. Er endet spätestens mit dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein beziehungsweise dem Ausscheiden des Vereins aus dem Sportbund Rheinland e.V.

## I. Unfallversicherung

---

### Für den Todesfall:

<b>5.000 Euro</b>	für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
<b>10.000 Euro</b>	für ledige Erwachsene ab dem vollendeten 18. Lebensjahr
<b>12.500 Euro</b>	für Verheiratete/Lebenspartner nach § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz
<b>15.500 Euro</b>	für Verheiratete mit einem versorgungspflichtigen Kind
<b>21.000 Euro</b>	für Verheiratete mit zwei oder mehr versorgungspflichtigen Kindern

### Für den Invaliditätsfall:

<b>45.000 Euro</b>	Grundsumme
<b>150.000 Euro</b>	Höchstsumme

### Leistungsbeschreibung für Invaliditätsentschädigungen:

Bei einem Invaliditätsgrad

- unterhalb von 10 Prozent erfolgt keine Leistung,
- ab 10 Prozent bis zu 25 Prozent erfolgt die Leistung nach der Feststellung,
- ab 25 Prozent bis 50 Prozent wird der 25 Prozent übersteigende Satz dreifach,
- der 50 Prozent übersteigende Satz wird vierfach entschädigt.

Ab einem Invaliditätsgrad von 90 Prozent wird die Höchstleistung in Höhe von **150.000 Euro** gezahlt.

### Übergangsleistung:

<b>1.500 Euro</b>	nach sechs Monaten und weitere
<b>1.500 Euro</b>	nach neun Monaten

### Weitere Leistungen:

<b>5.000 Euro</b>	für Serviceleistungen
<b>10 Euro</b>	Krankenhaustagegeld pro Tag bei stationärem Aufenthalt länger als acht Tage
<b>20.000 Euro</b>	für Reha-Management-Kosten ab einem zu erwartenden Invaliditätsgrad von 50 Prozent

## II. Haftpflichtversicherung

---

Die Haftpflichtversicherung stellt den Versicherten von Schadenersatzansprüchen frei durch Befriedigung berechtigter Ansprüche und Abwehr unberechtigter Ansprüche.

Die Versicherungssummen betragen je Ereignis

<b>15.000.000 Euro</b>	pauschal für Personen- und/oder Sachschäden
------------------------	---

Je Ereignis bestehen innerhalb der pauschalen Versicherungssumme folgende Versicherungssummen:

<b>500.000 Euro</b>	für Mietsachschäden an fremden Sachen
<b>5.000.000 Euro</b>	für Mietsachschäden durch Leitungswasser und Abwasser an den zu Vereinszwecken gemieteten Räumlichkeiten
<b>4.000 Euro</b>	für Schlüsselverlust (nur fremde Schlüssel, einschließlich Beschädigung von Schlüsseln)

Bei Luftsportrisiken (Unterhaltung von Segelfluggeländen, Betrieb von Flugmodellen, Besitz und Betrieb von Startwinden) gelten folgende Deckungssummen:

<b>512.000 Euro</b>	für Personenschäden und
<b>255.000 Euro</b>	für Sachschäden.

### III. Umwelt-Haftpflichtversicherung

---

Die Umwelt-Haftpflichtversicherung stellt den Versicherten von Schadenersatzansprüchen durch Umwelteinwirkungen auf Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) frei. Berechtigte Ansprüche werden befriedigt, unberechtigte abgewehrt.

Die Versicherungssumme beträgt je Ereignis **5.000.000 Euro** für Personen-, Sach- sowie Vermögensschäden und gilt auch für Schäden durch Brand und/oder Explosion an zu Vereinzwecken gemieteten Gebäuden und/oder Räumen.

### IV. Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

---

Die Vermögensschaden-Haftpflicht schützt alle Verbands-/Vereinsmitglieder bei der Ausübung ihrer satzungsgemäßen Tätigkeit, wenn hierbei durch eine Pflichtverletzung unmittelbar ein Vermögensschaden dem Verein oder einem Dritten zugefügt wird. Die Versicherungsleistung beträgt 125.000 Euro je Versicherungsfall. Mitversichert ist auch Schlüsselverlust von eigenen/fremden Schlüsseln mit einer Versicherungssumme von 20.000 Euro.

### V. D&O-Versicherung

---

Die D&O-Versicherung bietet den Vorständen und Geschäftsführern eine Absicherung ihres persönlichen Haftungsrisikos, wenn sie für einen Vermögensschaden auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden. Die Versicherungssumme beträgt **125.000 Euro je Versicherungsfall**.

### VI. Vertrauensschadenversicherung

---

Der Versicherer ersetzt dem Versicherungsnehmer Schäden an seinem Vermögen, die von Vertrauenspersonen durch schuldhaft, auf Vorsatz beruhende Handlungen (wie zum Beispiel Unterschlagung, Diebstahl, Betrug, Untreue, Urkundenfälschung) verursacht werden. Versichert sind des Weiteren auch Schadenfälle, die ohne Verschulden der Vertrauensperson eingetreten sind (zum Beispiel Raub, Erpressung, Betrug, Diebstahl, Verlieren oder Feuer). Die Versicherungsleistungen betragen je Versicherungsfall zwischen **10.000 Euro** und **110.000 Euro** je nach Organisation und Schadenereignis.

### VII. Rechtsschutzversicherung

---

Der Versicherungsschutz umfasst Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz, Arbeits- und Sozialgerichts-Rechtsschutz sowie Rechtsschutz für Vertrags- und Sachenrecht bei gerichtlicher Wahrnehmung.

Die Versicherungsleistung beträgt je Rechtsschutzfall bis zu **75.000 Euro**.

Die Selbstbeteiligung beträgt je Schadenfall **250 Euro**. Diese Selbstbeteiligung entfällt bei Beauftragung eines ARAG Netzwerk Anwalts.